

zum HSchG auch den gesetzwidrigen Transport solcher Gegenstände, wie Geld, Wertpapiere, Konstruktionszeichnungen, Erfindungsunterlagen usw., unter den Schutz, und zwar sogar den erhöhten Schutz des HSchG, stellt. Dadurch kommt zum Ausdruck, daß das HSchG gleichzeitig die Verminderung der Substanz des Volks Vermögens unterbinden will und daher solche Sachen unter strafrechtlichen Schutz stellt.

Soweit Gegenstände des eigenen privaten Gebrauchs nach Westdeutschland bzw. nach West-Berlin verbracht werden, kann § 2 HSchG keine Anwendung finden. Zwar können auch solche Gegenstände nach dem oben Gesagten als Waren bezeichnet werden, aber seinem Wesen nach stellt ein solcher Transport in der Regel keinen Angriff gegen den innerdeutschen Handel dar. Im Einzelfall kann ein gesetzwidriger Transport von besonders wertvollem Umzugsgut oder Hausrat unter das HSchG fallen. Hier ist jedoch äußerste Sorgfalt geboten: Es darf der Kampf um die Einheit Deutschlands, es dürfen die in diesem Zusammenhang von unserer Regierung geschaffenen Erleichterungen der Verständigung der Deutschen untereinander nicht außer acht gelassen werden. Im übrigen sieht die 4. Durchführungsbestimmung zum HSchG in § 5 ausdrücklich vor, daß für den Transport von Umzugsgut zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und Westdeutschland bzw. West-Berlin der jeweils gültige Warenbegleitschein erforderlich ist. Bei einer gerichtlichen Ahndung wird in der Regel die Anordnung über die Versandverpflichtung von Waren und die Einführung eines Warenbegleitscheines anzuwenden sein.

Die Untersuchung der objektiven Seite kann nicht abgeschlossen werden, ohne daß auf die wichtigen Ausführungen der Richtlinie des Obersten Gerichts Nr. 4, soweit sie in diesem Zusammenhang von Bedeutung sind, eingegangen worden wäre. Die Richtlinie lehrt, daß es nicht genügt, formal festzustellen, daß die die objektive Seite beschreibenden Tatbestandsmerkmale erfüllt sind. Es sind eine Reihe weiterer objektiver Umstände zu beachten, bei deren Vorliegen erst — im Zusammenhang mit den später zu behandelnden subjektiven Umständen — die materiellen Voraussetzungen eines Verbrechens nach dem HSchG gegeben sind. Die Richtlinie rechnet hierher vor allem den eingetretenen oder möglichen Schaden und die sonst zu erwartenden Folgen für den innerdeutschen Handel.¹²²⁾

Einige wenige Gesichtspunkte sollen hier noch besondere Erwähnung finden.

- aa) Zu beachten sind stets die konkreten gesellschaftlichen Bedingungen, unter denen der Täter handelte. So muß z. B. berücksichtigt werden,

122) Vgl. hierzu Richtlinie Nr. 4, Teil III, Ziff. 1.